

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Natus Medical GmbH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich für Unternehmer (§14 BGB), juristische Personen und Personen des öffentlichen Rechts. Irrtümer und Änderungen sind vorbehalten. Gültig ab dem 15.02.2017. Die gegenständlichen AGB verlieren mit der Bekanntgabe der neuen AGB automatisch ihre Gültigkeit.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Natus Medical GmbH an den Kunden erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB in der jeweils gültigen Fassung. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung durch den Kunden gelten diese Bedingungen als angenommen. Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Lieferungen, Leistungen und Angebote an den Kunden, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. In solchen Fällen verpflichtet sich die Natus Medical GmbH den Vertragspartner rechtzeitig auf Änderungen in den AGB hinzuweisen.
2. Die AGB der Natus Medical GmbH gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende oder diese ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Das Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen. Mit der Bezugnahme der Natus Medical GmbH auf ein Schreiben des Kunden, das dessen Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, wird das Einverständnis mit den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht erklärt.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der Natus Medical GmbH maßgebend.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber der Natus Medical GmbH abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Alle Angebote der Natus Medical GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
2. Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (beispielsweise Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Produktbeschreibungen oder andere Unterlagen (beispielsweise Zeichnungen, Abbildungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
3. Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist die Natus Medical GmbH berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach dem Bestelldatum anzunehmen.
4. Die Annahme kann entweder schriftlich (beispielsweise durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung (wenn nicht anders vereinbart), der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
2. Beim Versandkauf (vgl. nachstehend § 7 Ziffer 1) trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Sofern nicht die im Einzelfall tatsächlich entstandenen Transportkosten in Rechnung gestellt werden, gilt eine Transportkostenpauschale (ausschließlich Transportversicherung) gem. der aktuellen Preisliste der Natus Medical GmbH als vereinbart. Transportverpackungen und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen, sie werden Eigentum des Kunden.
3. Die Preise für Servicedienstleistungen (z.B. Wartung, Installationen, Fernwartung durch die Hotline oder auch längerfristige Probestellungen) verstehen sich – soweit nicht anders vereinbart – zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.
4. Der Mindestbestellwert für Warenlieferungen beträgt 20,00 €. Bei Bestellungen mit einem Wert von unter 20,00 € behält sich die Natus Medical GmbH vor eine Bearbeitungs- und Transportpauschale in Höhe von 10,00 € zuzuberechnen.
5. Hat die Natus Medical GmbH die Aufstellung oder Montage übernommen und wurde nichts anderes vereinbart, so trägt der Kunde neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten.

§ 4 Zahlung, Zahlungsverzug

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der Natus Medical GmbH innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zu bezahlen.
2. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Natus Medical GmbH behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Als Verzugschaden berechnet die Natus Medical GmbH zusätzlich eine Mahngebühr in Höhe von EUR 5,00 für die erste, EUR 7,50 für die zweite und EUR 10,00 für die dritte Zahlungserinnerung. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
3. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder wegen solcher Gegenforderungen Zahlungen zurückbehalten, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Mängeln der Lieferung oder Leistung bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt im Eigentum der Natus Medical GmbH bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung sowie bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel bis zur Gutschrift des Rechnungsbetrages. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf alle von der Natus Medical GmbH gelieferten Waren bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung, gleich aus welchem Rechtsgrund.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat die Natus Medical GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die der Natus Medical GmbH gehörenden Waren erfolgen.
3. Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
 - a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei die Natus Medical GmbH als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt die Natus Medical GmbH Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehend a) zur Sicherheit an die diese Abtretung annehmende Natus Medical GmbH ab. Die zu vorstehend Ziffer 2. geregelten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben der Natus Medical GmbH ermächtigt. Die Natus Medical GmbH verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann die Natus Medical GmbH verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
 - d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10%, wird die Natus Medical GmbH nach eigener Wahl auf Verlangen des Kunden Sicherheiten freigeben.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Natus Medical GmbH berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen oder die Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag. Natus Medical GmbH ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen diese Rechte nur geltend gemacht werden, wenn dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

§ 6 Gefahrenübergang, Annahmeverzug

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Kunden über:
 - a) Bei Warenlieferungen ohne Aufstellung oder Installation, mit der Übergabe an den Käufer, im Falle des Versandkaufs bereits mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt (maßgeblich ist der Beginn des Verladevorganges). Auf Wunsch und Kosten des Kunden werden Lieferungen von der Natus Medical GmbH gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
 - b) Bei Warenlieferungen mit Aufstellung oder Installation mit Abnahme durch den Kunden, das heißt mit Übernahme in den Betrieb des Kunden oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb.
2. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist die Natus Medical GmbH berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (beispielsweise Lagerkosten) zu verlangen.
4. Der Nachweis eines höheren Schadens und sonstiger gesetzlicher Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 7 Liefer- und Leistungszeit, Leistungsort

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die Natus Medical GmbH berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbstzubestimmen.
2. Es gelten die handelsüblichen Lieferfristen. Sie binden die Natus Medical GmbH nur dann, wenn sie schriftlich zugesichert sind. Sofern die Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen) oder aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen, die der Natus Medical GmbH die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere bei Streik, Aussperrung, Blockade, behördlicher Anordnung, ausbleibender Selbstbelieferung, Betriebsstörung, u.a. auch wenn sie bei Lieferanten der Natus Medical GmbH oder deren Unterlieferanten eintreten, hat die Natus Medical GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Fristen und Termine werden für die Dauer der Behinderung angemessen verlängert. Jede der Parteien hat nach Ablauf von zwei Monaten nach fruchtloser Setzung einer angemessenen Nachfrist das Recht vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
4. Werden schriftlich verbindlich vereinbarte Liefertermine im Übrigen überschritten, so hat der Kunde das Recht, eine Nachfrist unter Ablehnungsandrohung mit angemessener Dauer zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
5. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Natus Medical GmbH, Münster, soweit nichts anderes

vereinbart ist. Schuldet die Natus Medical GmbH die Aufstellung oder Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

6. Die Natus Medical GmbH ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt. Ausgelieferte Waren sind, selbst wenn sie geringfügige Materialabweichungen aufweisen, die den Gebrauch nicht beeinträchtigen, vom Kunden anzunehmen.

§ 8 Mängelansprüche des Kunden

1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).
2. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Transportbedingte Mängel und Beschädigungen sind sofort bei Annahme der Ware dem Transporteur mitzuteilen, ferner ist unverzüglich die Natus Medical GmbH über transportbedingte Mängel und Beschädigungen zu informieren. Eventuelle Ansprüche der Natus Medical GmbH gegen den Transporteur werden an den Kunden abgetreten. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist dieser unverzüglich schriftlich bei der Natus Medical GmbH anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie ohne schuldhaftes Zögern erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von 8 Tagen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Für versteckte Mängel gilt ebenfalls eine Frist von 8 Tagen ab erstmaliger Möglichkeit der Kenntnisnahme. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
3. Ist die gelieferte Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs mangelhaft, leistet die Natus Medical GmbH nach der für den Geschäftsbetrieb des Handelsverkehrs üblichen Frist und ihrer zu treffenden Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Im Falle des Fehlschlagens, das heißt der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Bei einem geringfügigen Mangel (d.h., wenn die Nachbesserungskosten max. 5% des Kaufpreises ausmachen) besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
4. Der Kunde hat der Natus Medical GmbH die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befand, zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau.
5. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, wie Transport- und Materialkosten (nicht aber die Aus-/Einbaukosten und Kosten für etwaige Vor-Ort-Besuche, die telefonische Hotline, Leihgeräte und eventuell notwendige Zubehörteile), trägt die Natus Medical GmbH, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, hat dieser die hieraus entstandenen Kosten der Natus Medical GmbH zu ersetzen.
6. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
7. Jegliche Mängelansprüche gegenüber der Natus Medical GmbH erlöschen, wenn der Kunde oder ein unbefugter Dritter ohne das ausdrückliche schriftliche Einverständnis der Natus Medical GmbH einen Eingriff an den gelieferten Waren vornimmt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Technische Prüfungen und Einweisungen durch die Natus Medical GmbH im Sinne der MPBetriebV entheben den Kunden nicht von der Verpflichtung einer sach- und fachgerechten Verwendung der gelieferten Waren.

§ 9 Sonstige Haftung

1. Die Haftung der Natus Medical GmbH auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 9 eingeschränkt.
2. Auf Schadensersatz haftet die Natus Medical GmbH – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist eine Schadensersatzhaftung nur begründet für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (das ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands zu erwartenden Schadens begrenzt.
3. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen, wenn die Natus Medical GmbH die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Natus Medical GmbH.
5. Die Einschränkungen dieses § 9 gelten nicht für die Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, wegen garantierter Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, und nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 Verjährung

1. Ansprüche und Rechte des Kunden aus Sach- und Rechtsmängeln der gelieferten Ware, ausgenommen Wandler, Sonden und sämtliche Gebrauchtgeräte, verjähren gem. §438 Abs. 1 Nr. 3 BGB in zwei Jahren ab Ablieferung. Für Ansprüche und Rechte des Kunden aufgrund von mangelhaften Wandlern, Sonden, Gebrauchtgeräten und mangelhaften Nacherfüllungsleistungen (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) der Natus Medical GmbH gilt eine verkürzte Verjährungsfrist von zwölf Monaten ab Ablieferung; mindestens beträgt die Verjährungsfrist für Rechte und Ansprüche des Kunden wegen mangelhafter Nacherfüllungsleistungen zwei Jahre gerechnet ab der ersten Ablieferung der Ware.
2. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dringliche Herausgabeansprüche Dritter (§438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei

Endlieferung an einen Verbraucher (§479 BGB).

3. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden gem. § 9 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.
4. Die vorstehenden Beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Natus Medical GmbH.
5. Die Beschränkung auf 12 Monate des § 10 1. gilt nicht bei vorsätzlichem Verhalten, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 11 Serviceleistungen

1. Im Rahmen von Installationen und Reparaturen, sowohl in der Werkstatt und per Fernwartung, als auch vor Ort beim Kunden, leisten wir eine Dienstleistung, welche nach den jeweils gültigen Pauschalen oder Stundensätzen der aktuellen Preisliste der Natus Medical GmbH abgerechnet wird. Die Berechnung der Fahrtkostenpauschalen erfolgt dabei ab dem jeweiligen Standort der Geschäftsstelle des verantwortlichen Technikers.
2. Der Kunde verpflichtet sich im Falle einer Installation durch die Natus Medical GmbH die Räumlichkeiten zum vereinbarten Installationstermin so bereitzustellen, dass eine Leistungserbringung durch die Natus Medical GmbH möglich ist. Die Kosten hierfür trägt der Kunde. Sollte eine Leistungserbringung durch die Natus Medical GmbH aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht möglich sein oder mit erhöhtem Aufwand verbunden sein, trägt der Kunde die damit verbundenen Kosten.
3. Die Natus Medical GmbH wird bei einer Fernwartung die größtmögliche Sorgfalt walten zu lassen. Für von ihr gleichwohl verursachte Datenverluste oder sonstige Störungen und Schäden gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß vorstehend § 9. Dem Kunden ist bekannt, dass er im Rahmen seiner Schadensminderungsobliegenheit im Falle eines vermuteten Softwarefehlers alle zumutbaren zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen ergreifen und die Natus Medical GmbH unverzüglich in Kenntnis setzen muss.
4. Kostenvoranschläge werden auf Anforderung zur Auflistung aller zu erwartenden Kosten erstellt. Bei Reparaturen bereits genehmigter Kostenvoranschläge sind Abweichungen bis zu 10% akzeptiert. Größere Kostenabweichungen erfordern die Genehmigung des Kunden.
5. Defekte Bauteile die im Rahmen einer Reparatur ausgebaut werden, gehen in den Besitz der Natus Medical GmbH über und werden der Entsorgung zugeführt. Sie werden nicht aufbewahrt. Die Rücksendung erfolgt nur nach Aufforderung durch den Kunden und muss bei Auftragserteilung durch den Kunden angefordert werden.
6. Der Kunde verpflichtet sich, Produkte, die er an die Natus Medical GmbH zur Reparatur einsendet, in einer geeigneten Transportverpackung zu verpacken. Für Schäden an Produkten, die durch nicht ausreichende Verpackung entstehen, haftet der Kunde. Die Kosten für Ein- und Rücksendungen von Reparaturgeräten sowie die Verpackungskosten sind vom Kunden zu zahlen.
7. Der Kunde verpflichtet sich, die ihm von der Natus Medical GmbH zur Verfügung gestellten Leihgeräte und das entsprechende Zubehör vollständig und in einer geeigneten Transportverpackung an die Natus Medical GmbH zurückzusenden. Für fehlendes Zubehör sowie Schäden durch ungeeignete Transportverpackung haftet der Kunde.
8. Bei der Übersendung von Leihgeräten und Reparaturaufträgen muss der Kunde, im Falle eines Sendungsverlustes, durch einen entsprechenden Nachweis (z.B. den Versandschein) der Natus Medical GmbH die Einsendung belegen können.

§ 12 Software

Stellt die Natus Medical GmbH mit ihren Produkten Software – namentlich die Programme Speaker Control, Surround Router, OTOSuite, OTObase, – zur Verfügung, gelten die vorstehenden Ziffern entsprechend, sofern sich nachfolgend nichts anderes ergibt:

1. Die Natus Medical GmbH erbringt ihre Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik. Dabei werden dem Kunden die Software und das Benutzerhandbuch im Objektcode auf Datenträgern (DVD/USB-Stick) überlassen. Die Herausgabe des Quellcodes der Software ist ausdrücklich nicht Vertragsgegenstand. Die Software ist durch individuelle Lizenzierung (über Hardware oder kundenspezifisch) gegen unberechtigte Nutzung geschützt. In Erweiterung des § 7 hat die Natus Medical GmbH Lieferungs- und Leistungsverzögerungen, die auf den Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber sowie Verzögerungen und Störungen im Bereich der Monopoldienste der Deutschen Telekom AG zurückzuführen sind, nicht zu vertreten. Dies gilt auch, wenn von den vorgenannten Ereignissen nicht die Dienstleistungen der Natus Medical GmbH, sondern jene ihrer Lieferanten betroffen sind.
2. Wünscht der Kunde die Installation, ist dies eine Zusatzleistung, die durch einen Zusatzauftrag als Dienstleistung in Auftrag gegeben werden kann. Eine solche wird durch die Natus Medical GmbH gegen gesonderte Vergütung nach Aufwand entsprechend den jeweils gültigen Sätzen, gemäß der jeweils gültigen Preisliste, erbracht.
3. Ist die Lieferung von fremder Software Gegenstand der Leistung, so ist der Kunde verpflichtet, sich über die Lizenzbestimmungen des Herstellers zu informieren und diese zu beachten. Dokumentationen von Fremdanbietern werden in der Weise ausgeliefert, wie sie vom Hersteller zur Verfügung gestellt werden. Das kann auch eine Auslieferung in englischer Sprache bedeuten. Die Natus Medical GmbH ist nicht verpflichtet, Dokumentationen über Programme von Fremdherstellern von der englischen in die deutsche Sprache zu übersetzen.
4. Die Natus Medical GmbH räumt dem Kunden das nicht ausschließbare und nicht übertragbare Recht zur Nutzung der im Vertrag genannten Software im Rahmen des im Vertrag festgelegten Umfangs ein. Dem Kunden ist es möglich, Erweiterungslicenzen zu erwerben, womit dem Kunden das Recht einräumt wird, die Software an weiteren Arbeitsplätzen zu nutzen. Die Herstellung von Kopien der Software ist nur für Zwecke der vertragsgemäßen Nutzung und zur Datensicherung gestattet. Sofern die Originale einen den Urheberrechtsschutz dokumentierten Vermerk tragen, ist dieser vom Kunden auch auf den Kopien einzubringen. Die Vervielfältigung der Software aus anderen Gründen, insbesondere der Weitergabe an Dritte, ist nicht gestattet. Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software sind unzulässig. Der Kunde erkennt die Natus Medical GmbH als alleinigen Lizenzgeber der Software, und der damit verbundenen Urheberrechte an. Die Rechte der Natus Medical GmbH, als alleiniger Lizenzgeber, beziehen sich auch auf Erweiterungen der Software, die von ihr an den Kunden geliefert werden, falls hierzu keine Individualabreden vorhanden sind. Der Kunde erkennt hiermit die Marken-, Namens- und Patentrechte der Natus Medical GmbH in Bezug auf die Software und die dazugehörige Dokumentation an. Der Kunde darf Copyright-Informationen in den Programmen und der dazugehörigen Dokumentation nicht ändern oder entfernen.
5. Der Kunde ist verpflichtet, die Software in einer Weise aufzubewahren, die die unautorisierte Vervielfältigung der Software durch Dritte verhindert. Im Falle einer schuldhaften Verletzung dieser Pflicht ist der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe i.H.d. 10-fachen Listenpreises, höchstens jedoch 10.000,00 EUR, verpflichtet. Der Kunde ist verpflichtet, seine Mitarbeiter nachhaltig auf die Einhaltung der vorliegenden

Vertragsbedingungen sowie der Regelungen des Urheberrechts hinzuweisen. Insbesondere wird der Kunde seine Mitarbeiter auffordern, keine unberechtigten Vervielfältigungen des Programms oder des Benutzerhandbuchs anzufertigen. Verletzt ein Mitarbeiter des Kunden das Urheberrecht der Natus Medical GmbH, ist der Kunde verpflichtet, nach Kräften an der Aufklärung der Urheberrechtsverletzung mitzuwirken, insbesondere die Natus Medical GmbH über diese Verletzung in Kenntnis zu setzen. Der Kunde ist verpflichtet, anerkannten Grundsätzen der Datensicherung Rechnung zu tragen, insbesondere Passworte geheim zu halten bzw. unverzüglich zu ändern, wenn die Vermutung besteht, dass unberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben. Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet, seine Daten mindestens 1x täglich in geeigneter Form zu sichern, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

6. Entspricht die Leistung der Natus Medical GmbH den technischen Spezifikationen und etwaigen, ausdrücklich zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Änderungs- und Zusatzwünschen, erklärt der Kunde unverzüglich die Abnahme. Die Abnahme erfolgt auch dadurch, dass der Kunde die Leistung in Gebrauch nimmt, ohne zu erklären, dass der Gebrauch erheblich herabgesetzt sei.
7. Die Natus Medical GmbH versichert, dass nach ihrer Kenntnis die Software frei von Rechten Dritter ist und die vertragsgemäße Nutzung der Software nicht in Rechte Dritter eingreift. Der Kunde hat die gelieferte Software einschließlich der Dokumentation innerhalb von fünf Werktagen nach Lieferung zu untersuchen, insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit der Datenträger und Benutzerhandbücher sowie der Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden, müssen der Natus Medical GmbH innerhalb von weiteren fünf Werktagen mittels Textform gemeldet werden. Die Rüge muss eine detaillierte Beschreibung der Mängel enthalten. Mängel die im Rahmen der ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar werden, sind innerhalb von fünf Werktagen nach Entdeckung, unter Einhaltung der bereits benannten Rügeanforderungen, zu rügen. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt. Die Fehlerauswertung findet am Sitz der Natus Medical GmbH statt. Hierfür gewährt der Kunde unmittelbar oder mittels Datenübertragung Zugang zu seiner Hardware und seinem Computerprogramm. Ist kundenbedingt der technische Zugang nicht oder nur erschwert möglich, trägt der Kunde die hierfür entstehenden Mehrkosten. Ist die Fehlerauswertung nur in den Geschäftsräumen des Kunden möglich, trägt der Kunde die Mehrkosten, die der Natus Medical GmbH durch eine Fehlerauswertung vor Ort entstehen. Der Anspruch des Kunden auf Fehlerbeseitigung entfällt, wenn der Fehler nicht reproduzierbar ist oder nicht anhand einer maschinell erzeugten Ausgabe aufgezeigt werden kann. Eine Mängelgewährleistung entfällt, wenn der Mangel auf Umstände zurück zu führen ist, die die Natus Medical GmbH nicht zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere bei Störungen infolge der Benutzung von ungeeignetem Betriebsmaterial oder wenn der Kunde die Installationsvoraussetzungen nicht eingehalten hat. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind weiter Mängel bzw. Schäden, die zurückzuführen sind auf betriebsbedingte Abnutzung und normalen Verschleiß, unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehler, Betrieb mit falscher Strom-Art oder - Spannung sowie Anschluss an ungeeignete Stromquellen, Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingte Überspannungen, Feuchtigkeit aller Art, falsche oder fehlerhafte Programme, Verarbeitungsdaten sowie jegliche Verbrauchsteile, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Die Natus Medical GmbH ist nicht verpflichtet, Software auf andere Betriebssysteme, ein anderes Hardwaresystem oder eine andere Programmiersprache umzustellen. Sofern Eingriffe oder Änderungen an der Software vorgenommen worden sind, entfallen Mängelgewährleistungsansprüche ebenfalls, es sei denn, der Kunde weist nach, dass dieser Eingriff nicht für den Fehler ursächlich war. Ein Bearbeitungsrecht an der Software wird dem Kunden hierdurch nicht eingeräumt.
8. Fehlersuchzeiten außerhalb der gesetzlichen Mängelansprüche sind Arbeitszeiten und werden als solche dem Kunden in Rechnung gestellt. Hierbei gilt die jeweils aktuelle Preisliste für Dienstleistungen. Reparaturarbeiten außerhalb der gesetzlichen Gewährleistung sind Dienstleistungen und gesondert zu vergüten. Die Preise richten sich ebenfalls nach der jeweils aktuellen Preisliste. Fahrtkosten, Materialkosten und ähnliches werden entsprechend der jeweils gültigen Preisliste zusätzlich berechnet. Fahrtzeiten der Mitarbeiter der Natus Medical GmbH gelten als Arbeitszeiten und sind entsprechend der Preisliste zu vergüten.
9. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei der regelmäßigen und gefahrenentsprechenden Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Weiter besteht keine Haftung für eventuell mit der Reparatur eines Gerätes entstandene Datenverluste seitens des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, bei Übergabe des Gerätes zur Reparatur eine detaillierte Aufstellung über die gesamten Datenbestände, die kostenpflichtig gesichert werden sollen, zu übermitteln. Die vorstehende Regelung gilt auch zugunsten der Mitarbeiter der Natus Medical GmbH.

§ 13 Datenschutz

1. Wir weisen darauf hin, dass die Natus Medical GmbH Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 BDSG zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten – soweit für die Vertragserfüllung notwendig – Dritten (z. B. Konzernunternehmen oder Drittbeauftragten) zu übermitteln.
2. Es liegt in der Verantwortung des Kunden sicherzustellen, dass dieser der Natus Medical GmbH bei Servicearbeiten (z. B. bei Fernwartung mittels der Software TeamViewer) keinen Zugang zu personenbezogenen Daten seiner Patienten, Kunden und Mitarbeiter gewährt. Der Natus Medical GmbH werden nur Daten zugänglich gemacht, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist. Sollte der Kunde technisch hierzu nicht in der Lage sein, muss er in jedem Fall sicherstellen (z.B. durch Separierung oder Unkenntlichmachung), dass Mitarbeiter der Natus Medical GmbH entsprechende Daten nicht versehentlich einsehen können. In begründeten Fällen muss die Verwendung von Echtdaten, nach vorheriger Genehmigung durch den Kunden, allerdings möglich sein.

§ 14 Sonstiges

1. Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen der Natus Medical GmbH und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG). Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. § 5 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Soweit der Vertrag oder diese AGB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragsparteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
3. Gerichtsstand – auch internationaler – für sämtliche aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Streitigkeiten ist, soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Geschäftssitz der Natus Medical GmbH, Münster. Die Natus Medical GmbH ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.